

teus als kraft des Gesetzes bestehende obrigkeitliche Behörde und drittens als Organ der Staatsgewalt auf. In den §§ 179 und 180 handelt es sich von der Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und darauf würde ich natürlich nicht einzugehen haben; es kommt aber § 181 in Betracht, welcher von den Stadträthen als vorgeordneten Obergewalten handelt. Da heißt es:

„Kraft des Gesetzes als obrigkeitliche Behörde innerhalb des städtischen Gemeindebezirks hat der Stadtrath das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, darin obrigkeitliche Anordnungen zu treffen und zur Vollziehung zu bringen u.“

Wenn Sie diesen ganzen Paragraphen auch in seinen weiteren Folgesätzen, z. B. Aufsicht auf Befolgung der bestehenden Landesgesetze u., lesen, so finden Sie darin nur solche Folgerungen, welche nothwendigerweise aus der Stelle als Gemeindevorstand sich von selbst ergeben, die in der Stellung als Obrigkeit — wenn man dieses Wort gebrauchen will — inbegriffen sind, daher auf den Ausdruck „Obrigkeit“ kein besonderer Ton zu legen ist, sondern es sind die Befugnisse eines Vorstands aufgezählt, wie wir sie in allen Gemeindeverhältnissen nothwendig finden. Es sind in § 181 dann noch einzelne Verwaltungszweige erwähnt, die sich aber zum Theil durch unsere neuen Verhältnisse schon erledigt haben, z. B. die Aufsicht über das Kirchenwesen. Es würde also nur hauptsächlich der eine Paragraph zur besonderen Erwägung bleiben, nämlich § 182, welcher die Stadträthe zugleich als Organe der Staatsgewalt aufführt. Dort heißt es:

„Als Organ der Staatsgewalt hat der Stadtrath die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt, entweder für beständig, z. B. die Einnahme und Berechnung der Landessteuern, oder in einzelnen Fällen ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm von den vorgeordneten Behörden diesfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen sorgfältig auszuführen.“

Meine Herren! Sie sehen, daß nur ein einziger Punkt in diesem Paragraphen besonders herausgehoben werden konnte, welcher den Stadtrath zum Organ der Staatsgewalt stempelt, nämlich seine Aufgabe, die Landessteuern einzunehmen und zu berechnen. Diese Aufgabe ist aber meines Erachtens nur ein Auftrag, der dem Stadtrath ertheilt wird, ohne daß man hierbei ihn als Organ der Staatsgewalt zu betrachten hat, und was andere Aufträge und Anordnungen betrifft, die an ihn von der Staatsgewalt ergehen, so tritt der Stadtrath dabei nicht als Organ der Staatsgewalt auf, sondern als der derselben Untergebene, welcher die Anordnungen der Staatsgewalt, wie jeder andere Staatsbürger, insbesondere wie jeder Vorstand zu befolgen, beziehentlich zu vollziehen hat. Ich kann also, zumal man in diesem Paragraphen einmal etwas Anderes nicht näher zu bezeichnen im Stande war, als die Ein-

nahmen und Ausgaben des Staates, die bedeutende Wichtigkeit, welche der Stadtrath als Organ der Staatsgewalt haben soll, nicht erblicken. Nun aber, meine Herren, noch ein Punkt, auf den man sich ebenfalls beziehen könnte, das ist nämlich die vielfach angeregte Bestimmung bezüglich der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Allerdings heißt es im § 252 der Städteordnung:

„Die Sicherheits- sowohl, als die Wohlfahrtspolizei wird innerhalb des städtischen Gemeindebezirks, im Auftrag der Staatsregierung, durch die Stadtpolizeibehörde besorgt.“

Die Städteordnung, meine Herren, rührt, wie Sie wissen, aus den dreißiger Jahren her, wo man sich doch mehr oder weniger noch in einiger Befangenheit in Bezug auf die Grenzen zwischen Dem, was dem Staate, und Dem, was der Gemeinde zukommt, namentlich auch bezüglich der Polizeigewalt befand, und ein richtig gegliedertes Staatsleben und die Rechte, welche von der Gemeinde gegenüber dem Staate in Anspruch zu nehmen sind, nicht klar genug herausgestellt hat. Ich bestreite nämlich, meine Herren, ganz entschieden, daß die Polizeigewalt im Allgemeinen, sei es Sicherheits- oder sei es Wohlfahrtspolizei, in der That ein Ausfluß der Staatsgewalt sei. Die Sicherheitspolizei ist ebensowohl wie die Wohlfahrtspolizei ein Ausfluß des Gemeinderichts und es ist eine Verpflichtung der Gemeinde und nicht des Staates, innerhalb ihres Gemeindebezirks für die Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen zu sorgen. Sie ist diejenige Gewalt, welche aus dem Begriffe der Gemeinde von selbst nothwendig hervorgeht. Ist in § 252 der Städteordnung die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei als ein Ausfluß der Staatsregierung betrachtet worden, so ist dieser Gesichtspunkt ein irriger und es wird, wenn nun eine Aenderung in der Städteordnung getroffen und eine darauf abzielende Vorlage an uns gelangen wird, ein anderer Gesichtspunkt Platz greifen müssen. Aus allen diesen Gründen erkläre ich mich nunmehr für Annahme des Zusatzes, wie er vom Abg. Hahn beantragt worden ist.

Abg. von Einsiedel: Meine Herren! Es scheint mir, als ob Dasjenige, was soeben der Abg. Dr. Wigard gesagt hat, auf den vorliegenden Fall nicht ganz passend sein dürfte, da es sich nicht darum handelt, ob sofort, also nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, das Bestätigungsrecht beseitigt werden soll, sondern es handelt sich nach Maßgabe dieser Anträge lediglich darum, ob es in die neue Gemeindeordnung aufgenommen werden soll. Ich glaube daher, daß sich wohl insofern die Bemerkung des Abg. Dr. Wigard erledigen dürfte. Was aber die Aeußerungen des Herrn Abg. Heubner anlangt, welcher gerade mit Rücksicht auf die Reorganisation der Verwaltungsbehörden den Wegfall der Bestätigung der Gemeindebeamten wünscht, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen;